

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.299.183

Ihr Zeichen: 2021-0.284.064

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 4 Z 1):

(Staatliche) Medizinische Universitäten bzw. Fakultäten weisen in Österreich die Spezifik auf, dass deren bauliche und medizinische Infrastruktur sowie das dort tätige Pflegepersonal (einschließlich Psychologen etc.) grundsätzlich überwiegend von den Spitalsbetreibern, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, bereitgestellt werden, wohingegen das wissenschaftlich-medizinische bzw. ärztliche Personal durch die Universitäten und durch die Gebietskörperschaft Bund gestellt wird. Dienstrechtlich sind die im klinischen Betrieb der medizinischen Universitäten tätigen Ärzte somit Universitätsangehörige und iWS dem Dienstgeber Bund zuzurechnen.

Die insofern bestehende Verflechtung der von den medizinischen Universitäten oder Fakultäten genutzten Spitalsinfrastruktur mit durch die Universitäten bereitgestelltem medizinischem Personal wirft naturgemäß gewisse Abgrenzungsfragen auf. Nach geltendem Recht sind die medizinischen Universitäten verpflichtet, ihr medizinisches Personal „mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt („Krankenversorgung“) zu beauftragen“ (vgl. § 29 Abs. 4 Z 1). Diese teils schon auf gesetzlicher Ebene verankerte (vgl. § 49b Abs. 4 VBG) „Beauftragung“ des medizinischen Personals zur Mitwirkung in den bezüglichen Spitalsseinrichtungen (der Länder) ändert per se aber nichts an dessen dienstrechtlicher Zugehörigkeit zur jeweiligen medizinischen Universität. Klarstellend hält § 29 Abs. 4 Z 1 letzter Satz UG dazu fest, dass „dadurch ein Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt nicht begründet wird“.

Davon abgesehen besteht vor dem skizzierten Hintergrund zunächst keine völlige Klarheit hinsichtlich der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten insbesondere mit Blick auf den Beschäftigtenschutz oder die Haftung gegenüber den Patienten. Anders formuliert stellen sich die Fragen, wer konkret für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzregelungen im klinischen Betrieb der medizinischen Universitäten verantwortlich ist und wer für Behandlungsfehler haftet. Diese Fragestellung betreffen im Grunde sowohl das medizinische als auch das Pflegepersonal.

Der geltende § 29 Abs. 4 Z 1 zweiter Satz UG bestimmt, dass die vorstehend angesprochene „Mitwirkung“ des medizinischen Personals bei der Krankenversorgung in jener Krankenanstalt, die für Zwecke einer medizinischen Universität herangezogen wird, „dem Rechtsträger dieser Krankenanstalt und nicht der Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, zuzurechnen ist“.

Mit Blick auf die Frage der Haftung gegenüber Patienten schlossen die Materialien aus der vorzitierten Anordnung, dass diese den jeweiligen Rechtsträger der Krankenanstalt treffe, nämlich aufgrund des zwischen Patient und Rechtsträger geschlossenen Behandlungsvertrages (vgl. zur Stammfassung des UG die ErlRV 1134 BlgNR XXI. GP, S. 84).

Diese Annahme erscheint plausibel. Keine Aussage treffen die Materialien dagegen zur Frage der Zuständigkeit für den Arbeitnehmerschutz. Unterstellt man die Anwendbarkeit des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) auf jene Krankenanstalten, die für Zwecke einer medizinischen Universität herangezogen werden, so deutet grundsätzlich alles auf eine zwischen dem Arbeitgeber des Pflegepersonals und jenem des medizinischen Personals geteilte Verantwortlichkeit hin (vgl. §§ 3 ff ASchG). Dies bedeutet, dass der jeweiligen medizinischen Universität bzw. deren zuständigen Organen die Verantwortlichkeit für den Arbeitnehmerschutz insoweit und insofern zukommt, als die Fach- und Dienstaufsicht über das medizinische Personal (und ggf. darüber hinaus; vgl. § 29 Abs. 9 UG) reicht.

Die dargestellte Rechtslage soll durch die vorliegende Novelle wesentlich geändert werden. Nach dem ergänzten § 29 Abs. 4 Z 1 zweiter Satz soll die vorstehend skizzierte Mitwirkung des medizinischen Personals bei der Krankenversorgung der für den universitären klinischen Betrieb herangezogenen Krankenanstalt „eine *Arbeitskräfteüberlassung* gemäß § 9 ASchG darstellen.“

Im Ergebnis soll damit nach den Erläuterungen die Verantwortung für den Arbeitnehmerschutz hinsichtlich des von der jeweiligen medizinischen Universität für die Krankenversorgung bereitgestellten Personals *allein* beim Rechtsträger der Krankenanstalt liegen (vgl. die Erläuterungen zu Z 7 (§ 29 Abs. 4 Z 1), vorletzter Satz).

Insofern würden die beiden in den klinischen Betrieb von medizinischen Universitäten involvierten Arbeitgeber in Bezug auf ihre Arbeitnehmerschutzpflichten ganz unterschiedlich behandelt. Oder anders gesagt: Die Verantwortung für den Arbeitnehmerschutz gegenüber dem gesamten in einer als Universitätsklinik eingerichteten Krankenanstalt verwendeten ärztlichen Personal der Universität würde unbeschadet der unterschiedlichen dienstrechtlichen Verwurzelung auf den Rechtsträger der Krankenanstalt überwältzt. Eine

solche Ungleichbehandlung bedarf aber einer ausreichenden sachlichen Rechtfertigung, um nicht gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 2 StGG) zu verstoßen (vgl. bspw. VfSlg. 2956/1956, 11.190/1986).

Die für besagte Ungleichbehandlung in den Erläuterungen ins Treffen geführte Argumentation vermag jedenfalls nicht zu überzeugen. Diese verweist – vereinfacht gesagt – darauf, dass die überwiegende gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten des Krankenanstaltenträgers sowohl durch eigenes Personal des Krankenanstaltenträgers als auch durch an den Tätigkeiten des Letzteren mitwirkendes universitäres Personal dazu führe, dass auch dieses universitäre Personal „zur Arbeitsstätte des Krankenanstaltenträgers zählt“.

Dieser Begründungsansatz berücksichtigt nicht, dass die Zuständigkeit für den Arbeitnehmerschutz nach dem ASchG primär an die rechtliche Qualifikation als Arbeitgeber anknüpft und nicht an räumliche Gegebenheiten. Dies zeigt insbesondere auch die Regelung der Verantwortlichkeit im Falle der Arbeitsleihe. So gelten Beschäftigte, welche Leihpersonal von einer Leiharbeitsfirma zugewiesen bekommen, für die Dauer der Zuweisung durch den Überlasser als Arbeitgeber im Sinne des ASchG (vgl. § 9 Abs. 2 ASchG). Im Übrigen resultieren Gefahren für Arbeitnehmer nicht ausschließlich aus räumlichen und ausstattungs-technischen Gegebenheiten. Es wird daher eine Vertiefung der Erläuterungen ange-regt.

Zu Z 8 (§ 46 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung soll den Universitätsorganen die Pflicht auferlegt werden, den Verwaltungsbehörden, den Gerichten und anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auf deren Ersuchen Auskünfte über verfahrenserhebliche Umstände zu erteilen.

Die bezüglichen Erläuterungen führen aus, dass durch diese Bestimmung „die Amtshilfeverpflichtung auf (sic!) die Universitäten präzisiert wird“. Dies diene der Klarstellung und der Rechtssicherheit und biete auch eine datenschutzrechtliche Basis für den Austausch von personenbezogenen Daten im Rahmen von Amtshilfeverfahren.

Der vorgeschlagene Normtext stellt indes keine wirkliche Präzisierung im Vergleich zur Amtshilfeverpflichtung (Art. 22 B-VG) dar. Die allgemeine Amtshilfeverpflichtung zielt in behördlichen Verfahren lediglich darauf ab, Abhilfe gegen sich bei Ermittlungsverfahren stellende faktische Schwierigkeiten (zB Dislozierung von Zeugen und Beweismitteln) zu

schaffen. Zusätzliche behördliche Er- oder Übermittlungsbefugnisse gegenüber anderen Behörden resultieren aus Art. 22 B-VG nicht (vgl. bspw. VfSlg. 17.943/2006).

Zu Z 10 (§ 51 Abs. 2 Z 14g):

Der normative Gehalt der Bestimmung bleibt auch in der vorgesehenen Fassung im Dunklen, wofür insbesondere die angewendete Verweisungstechnik sorgt. In diesem Zusammenhang dürfen die bereits früher wiederholten verfassungsrechtlichen Bedenken wiederholt werden, die darauf gründen, dass Verweisungen auf die ISCED-Systematik im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zB VfSlg. 2750/1954, 3130/1956, 3662/1959, 5023/1965, 5320/1966, 5633/1967, 7586/1975 und 12.293/1990) gegen das Publizitätsprinzip und gegen den aus Art. 8 B-VG erfließenden Grundsatz, dass für amtliche Verlautbarungen (wie zB Gesetze) die Staatssprache der Republik zu verwenden ist (vgl. VfSlg. 9233/1981) verstoßen.

Zu Z 11 (§ 51 Abs. 2 Z 23 neu) und 12 (§ 51 Abs. 2 Z 23a):

Hier fällt auf, dass mit den Graden „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“, sowie „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, Titel geschaffen würden, die international nicht verbreitet sind und insofern österreichische Spezifika wären. Nicht systemkonform erscheint in der Abkürzung „BAP“ die Wiedergabe des Wortes „Bachelor“ durch die Buchstaben „BA“ und die Wiedergabe des Wortes „Master“ durch die Buchstaben „MA“. Im Übrigen wäre zT eine Verwechslung mit Graden nach Z 10 („Bachelor of Education“ („BE^d“)) bzw. Z 11 („Master of Education“ („ME^d“)) leicht möglich. Die Namensgebung sollte insofern überdacht werden und an die international üblichen fachorientierten Grade angeknüpft werden.

Zu Z 18 (§ 56):

Zu § 56 Abs. 2 dritter Satz:

Gemäß dem dritten Satz dieser Bestimmung kann der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium „gemäß Abs. 8 Z 2 bis 4 in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen“. Diese Regelung soll es ermöglichen, für bestimmte Formen außerordentlicher Masterstudien einen reduzierten Arbeitsaufwand und damit weniger ECTS-Anrechnungspunkte (dh. weniger als 120) zu verlangen. Diese Bestimmung ist insofern nicht verständlich, als sich aus den verwiesenen Bestimmungen keine Reduktion von

ECTS-Anrechnungspunkten ableiten lässt. Vielmehr liegt der inhaltliche Fokus der Z 1 bis 4 des Abs. 8 darauf, welche akademischen Grade den Absolventen von außerordentlichen Bachelorstudien oder bestimmter Universitätslehrgänge zu verleihen sind. Im Ergebnis fehlt insbesondere eine Untergrenze an erforderlichen ECTS-Punkten für den Abschluss von Universitätslehrgängen, wie sie sich bislang aus § 87a Abs. 2 UG ergab.

In diesem Lichte steht die in Aussicht genommene Regelung auch in einem gewissen Spannungsverhältnis zur in § 56 Abs. 1 neu vorgesehenen Einbindung der Universitätslehrgänge in die hochschulinterne Qualitätssicherung.

Zu § 56 Abs. 4:

Für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, wird zwingend eine „erweiterte Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger“ vorgesehen. Worin genau eine solche erweiterte Zusammenarbeit bestehen soll oder darf, bleibt auf der normativen Ebene unklar. Verträge über eine erweiterte Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger im oben erwähnten Sinne sollen nicht vollinhaltlich auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen veröffentlicht werden müssen. Deziert ausgenommen sein sollen die Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Während letztere Ausnahme nachvollziehbar erscheint, ist den Erläuterungen für die Nichtoffenlegung von privaten Finanzierungsquellen keine Begründung entnehmbar.

Zu § 56 Abs. 8:

Zu Z 2 bis 4:

Als Voraussetzung für die Verleihung der hier angesprochenen akademischen Grade wird jeweils insbesondere darauf abgestellt, dass „Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender *einschlägiger ausländischer* Masterstudien nachweislich *vergleichbar* sind“. Eine Mindestanzahl von ECTS-Punkten wird nicht gefordert. Dazu ist festzuhalten, dass weltweit eine schier unüberschaubare Fülle an Masterstudien sehr unterschiedlicher Qualität von Einrichtungen höchst unterschiedlicher Qualität und oftmals auch aus rein kommerziellen Interessen angeboten werden.

Vor diesem Hintergrund stellt die Formulierung „einschlägige ausländische Masterstudien“ für sich genommen keinen leistungsfähigen Beurteilungsmaßstab für die Vollzugsebene dar. Es darf daher eine Präzisierung etwa dahin zur Erwägung gestellt, dass nicht

bloß auf „einschlägige“ ausländische Studien abgestellt wird, sondern zusätzlich qualitative Elemente hinzutreten – etwa in Form des Anknüpfens an „international anerkannte“ oder in „Fachkreisen anerkannte ...“ Studien und an einen Mindestarbeitsaufwand in Form von ECTS-Punkten.

Hinsichtlich der in den Z 1 angesprochenen international nicht üblichen Grade sei auf die Ausführungen oben zu Z 11 und 12 verwiesen.

Zu Z 20 (§ 66 Abs. 3a):

Hiemit soll angeordnet werden, dass die Universität sicherzustellen hat, dass im ersten Semester des betreffenden Diplom- oder Bachelorstudiums das Erreichen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten jedenfalls möglich ist. Unklar ist, ob und welche Folgen eintreten, wenn die Zielvorgabe von einzelnen Universitäten nicht erreicht wird.

Zu Z 21 (§ 70 Abs. 1):

Zu Z 2:

Hier fällt wiederum auf, dass die Zulassung zu Masterstudien grundsätzlich an die Absolvierung eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten geknüpft wird. Für die Erreichung eines Master-Grades sind folglich in der Regel insgesamt 300 ECTS-Anrechnungspunkte erforderlich. Davon abweichend soll aber die Möglichkeit bestehen, für Universitätslehrgänge, in denen der spezifische akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ verliehen wird, im Curriculum auch eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung festzulegen.

In Verbindung mit der Ausnahmeregelung des vorgeschlagenen § 56 Abs. 2 dritter Satz, welcher insbesondere für den Grad „Executive Master of Business Administration“ zusätzlich ein Unterschreiten der grundsätzlich für außerordentliche für Masterstudien vorgesehenen ECTS-Punktezahl (120) erlaubt, wäre der Erwerb des besagten Mastertitels bspw. mit bloß 90 ECTS-Anrechnungspunkten denkbar. Insofern offenbart sich eine enorme Bandbreite in Bezug auf den Arbeitsaufwand für Mastergrade, die im Rahmen von Universitätslehrgängen vergeben bzw. erworben werden können. Entgegen dem äußeren Anschein läge die (Bildungs-)Wertigkeit eines „günstigen“ und ohne Vorstudium in Form eines Bachelor-Studiums erworbenen Masters signifikant unter jener eines herkömmlichen Bachelorgrads.

Im Ergebnis besteht angesichts der skizzierten Bedingungen für die Verleihung von Bachelor- und Mastergraden im Rahmen von Universitätslehrgängen die Gefahr, dass der generelle Aussagewert bzw. die Vergleichbarkeit der im Rahmen eines außerordentlichen Masterstudiums erworbenen Mastergrade mit jenen aus ordentlichen Studien leidet.

Zu Z 22 (§ 71b Abs. 1):

Den Erläuterungen zufolge zeigte sich in der jüngeren Praxis ein Missverhältnis zwischen der Anzahl der Anfänger-Studienplätze im Studienfeld Pharmazie (Bachelorstudium Pharmazie) und den eingesetzten Betreuungsressourcen. Als Konsequenz soll den Erläuterungen zufolge die Anzahl dieser auf 1 150 reduziert werden.

Die Umsetzung des genannten Regelungsziels kann freilich mit der vorgeschlagenen Regelung (Einfügung des Wortes „bis“) nicht gelingen. Denn für das Studienfeld Pharmazie ist in der in § 71b Abs. 1 integrierten Tabelle die genannte Zahl nach wie vor in der mit „Mindestzahl“ überschriebenen Spalte eingeordnet. Daraus folgt, dass die Vollzugsorgane die genannte Zahl entweder weiterhin als Mindestzahl interpretieren müssen oder aber bloß als Höchstgrenze. In ersterem Falle wird der – nur aus den Erläuterungen erkennbare – Wille des Gesetzgebers nicht umgesetzt und in zweiterem Fall kann die Norm ihre Steuerungsfunktion (Garantie einer Mindestzahl an Studienplätzen) nicht erfüllen.

Es bedarf daher offenbar eines alternativen Regelungsansatzes, welcher etwa darin bestehen könnte, die Tabellenzeile für das Studienfeld Pharmazie aus der Tabelle herauszulösen und hier eine Bandbreite zu normieren („mindestens 1 150 und höchstens 1 370“).

Zu Z 23 (§ 71b Abs. 7 Z 5):

Die Z 5 soll durch eine Regelung speziell zur Förderung von Studienwerberinnen und -werbern mit einer Behinderung ergänzt werden. So sollen bei Bedarf von der Universität „geeignete Unterstützungsmaßnahmen ... vorgesehen werden“. Dem Wortlaut nach würde es sich hier um eine objektive Verpflichtung der Universitäten handeln. Den bezüglichen Erläuterungen zufolge soll dagegen ein subjektiver öffentlichrechtlicher Anspruch auf Erlassung eines Bescheides bestehen, in dem die Unterstützungsmaßnahmen individuell festzulegen sein sollen. Derartige Inhalte wären in den Normtext selbst aufzunehmen (vgl. Punkt 89 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Z 25 (§ 71c Abs. 5):

Aus § 71c Abs. 1 und 5 ergibt sich aktuell für Studienwerber im Bereich Humanmedizin mit nicht-österreichischem Reifeprüfungszeugnis, welche auch nicht EU-Bürger sind, potenziell eine zweifache Hürde. Neben bzw. unabhängig von der positiven Absolvierung eines allfälligen Aufnahmeverfahrens besteht für diese Gruppe eine rein quantitative Beschränkung auf 5% der Studienplätze. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, innerhalb dieser Gruppe mittels Leistungsvereinbarung Kriterien für eine weitere Differenzierung festzulegen.

Weder der Normtext noch die Erläuterungen geben Aufschluss darüber, welche Kriterien für eine zusätzliche Selektion herangezogen werden dürfen. Davon abgesehen stellt sich die Frage, in welcher Rechtsform Kriterien festzulegen sind, die letztlich auf Individuen betreffende Entscheidungen (Zulassung) durchschlagen.

Der unmittelbare Rechtsschutz für nicht aufgrund von Kriterien laut besagter Leistungsvereinbarung zugelassener Studierender ist zwar infolge der Konstruktion der Zulassung zum Studium als Bescheid (§ 60 Abs. 1) gewährleistet. Stützt sich der Bescheid auf fragliche Kriterien in einer Leistungsvereinbarung im hier verstandenen Sinne (öffentlich-rechtlicher Vertrag), so stellt sich in weiterer Folge aber die Frage nach der Gesetzes- und Verfassungskonformität der in der Leistungsvereinbarung verankerten Kriterien.

Zu Z 29 (§ 87a):

Die Aufhebung des § 87a gibt per se noch keinen Aufschluss über die allfällige Berechtigung von Absolventen zur fortgesetzten Führung von auf der Grundlage dieser Bestimmung erworbenen „akademischen Bezeichnungen“. Beantworten lässt sich diese Frage nur indirekt über die Lektüre der Anordnung des § 143 Abs. 90 (neu), wonach die künftig nur mehr auf akademische Grade bezogene Regelung über den „Widerruf inländischer akademischer Grade“ (§ 89) in ihrer Fassung vor dem 1. Oktober 2021 hinsichtlich „des Widerrufs von akademischen Bezeichnungen weiterhin anzuwenden“ ist. Im Sinne der Rechtsklarheit würde sich die Aufnahme einer ausdrücklichen „Übergangsbestimmung“ im 7. Abschnitt anbieten.

Zu Z 34 (§ 143 Abs. 86 bis 90):**Zu Abs. 89:**

Die vorgesehene Bestimmung setzt näher umschriebene, aufgrund von § 71d geltenden Zugangsregelungen einschließlich der festgelegten Anzahl von Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger gemäß der Universitätszugangsverordnung, BGBl. II Nr. 51/2019, außer Kraft. Betroffen sind Zugangsregelungen, die in auf § 71d gestützten Verordnungen enthalten sind, sowie Teile der Universitätszugangsverordnung. Dagegen können verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Trennung von Gesetzgebung und Vollziehung erhoben werden: Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, wonach der Gesetzgeber keine Verordnungen erlassen dürfe (VfSlg. 2320/1953; vgl. auch VfSlg. 6055/1969), wird gemeinhin so ausgedeutet, dass der Gesetzgeber zwar Verordnungen aufheben, nicht aber erlassen und daher auch nicht ändern dürfe.

Unter dem erwähnten Gesichtspunkt sowie unter jenem der Rechtsklarheit sollten die außer Kraft tretenden Verordnungen möglichst präzise umschrieben werden und sollten gesetzliche Eingriffe in geltende Regelungen so erfolgen, dass die Anpassung von Verordnungen an die neue Gesetzeslage dem Ordnungsgeber überlassen wird.

Zu Art. 2 (Änderung des Fachhochschulgesetzes):**Zu Z 10 (§ 9 samt Überschrift):**

Hier stellen sich dieselben Probleme wie hinsichtlich § 56 UG. Auf die bezüglichlichen Ausführungen zu Art. 1 Z 18 kann daher an dieser Stelle sinngemäß verwiesen werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Privathochschulgesetzes):**Zu Z 8 (§ 10a):**

Hier darf sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002) Z 11, 12 und 18 (§§ 51 Abs 2 Z 23 und 23a und § 56) verwiesen werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):**Zu Z 29 (§ 39 Abs. 5):**

Hinsichtlich der Behandlung der Finanzierungsquellen sei sinngemäß auf die Anmerkungen oben zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002) Z 18 (zu § 56 Abs. 4 UG) verwiesen.

Zu Z 46 (§ 64):

Zur fehlenden internationalen Verbreitung bestimmter vorgesehener Grade sei wiederum sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002) Z 11 und 12 (§ 51 Abs. 2 Z 23 und 23a) verwiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):****Zu Z 7 (§ 29 Abs. 4 Z 1):**

Auf das bereits zum Normtext oben Ausgeführte wird verwiesen.

Zu Z 23 (§ 71b Abs. 7 Z 5):

In Anknüpfung an die inhaltlichen Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen partiell einen Inhalt aufweisen, welcher sich (auch oder primär) im Normtext zu manifestieren hätte (vgl. wieder Punkt 89 der Legistischen Richtlinien 1979).

So ist von Rechten von Studienwerberinnen und -werbern mit einer Behinderung die Rede, die dadurch weiter gestärkt werden sollen, dass diesen auf Antrag bei Bedarf von der Universität geeignete Unterstützungsmaßnahmen ... zur Verfügung zu stellen sind, welche individuell mit Bescheid festzulegen sein sollen. Die Kosten der Unterstützungsmaßnahmen sollen von der Universität zu tragen sein (vgl. dazu den dritten Absatz der Erläuterungen auf S. 10). Dem Normtext ist weder besagtes Antragsrecht noch eine Kostentragungsregel zu entnehmen.

Zu Z 29 (§ 87a):

Die Erläuterungen gehen in keiner Weise auf die Frage ein, welche Rechtsfolgen die ersatzlose Abschaffung der „akademischen Bezeichnungen“ für die Inhaber von solchen auf Grundlage von § 87a erworbenen Bezeichnungen nach sich zieht. Erst aus dem letzten Absatz der Erläuterungen zu Z 34 (§ 143 Abs. 86 bis 90) kann erschlossen werden, dass die weitere Führung solcher Bezeichnungen gestattet ist (arg. e contrario aus der fortgeltenden Widerrufsregelung des § 89 in der Fassung vom 1. Oktober 2021).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Der Auflistung sollte eine Überschrift („Inhaltsverzeichnis“) vorangestellt werden.

Sie sollte keine nicht in den Artikelüberschriften enthaltenen Elemente, wie hier die Abkürzungen der Gesetzes(kurz)titel, enthalten.

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):**Zu Z 7 (§ 29 Abs. 4 Z 1 zweiter Satz):**

Es wäre „des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes“ zu zitieren (LRL 136).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

Zu Z 9 (§ 51 Abs. 2 Z 11):

Hier sei angemerkt, dass ein sprachlogischer Widerspruch darin liegt, die Grade „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ bzw. „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“, als Mastergrade anzusprechen bzw. zu normieren.

Zu Z 11 und 12 (§ 51 Abs. 2 Z 23 und 23a):

In der Novellierungsanordnung Z 11 hätte es statt „die Bezeichnung Z 23a“ vielmehr „die Bezeichnung „23a.““ zu lauten. Vor allem aber sollten Z 11 und 12 zusammengefasst werden: „In § 51 Abs. 2 wird Z 23 durch folgende Z 23 und 23a ersetzt:“

Es sollten durchgehend deutsche Anführungszeichen („“) verwendet werden; demgegenüber finden sich vier englische (“ ”): „, abgekürzt „BAP“. ” ... oder „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“, „“

Zu Z 18 (§ 56):Zu § 56 Abs. 1:

Die Wortfolge „sicher zu stellen“ am Ende des dritten Satzes repräsentiert grammatikalisch gesehen den erweiterten Infinitiv Aktiv des Verbs „sicherstellen“ und wäre als *ein* Wort zu schreiben.

Zu § 56 Abs. 2:

Der vierte Satz dieser Bestimmung schließt – inhaltlich gesehen – primär an den ersten Satz der Bestimmung an, weshalb sich eine Einreihung unmittelbar nach diesem anböte.

Im letzten Satz dieses Absatzes wären die Verweisungen dahin zu korrigieren, dass anstatt auf von „§ 51 Abs. 1 Z 4“ bzw. auf „§ 51 Abs. 1 Z 5“ richtigerweise auf „§ 51 Abs. 2 Z 4“ bzw. auf „§ 51 Abs. 2 Z 5“ zu verweisen wäre.

Zu § 56 Abs. 4:

Im dritten Satz wäre vor dem Wort „Finanzierung“ der Artikel „die“ einzufügen.

Zu § 56 Abs. 5:

Sinnentsprechend hätte es „eine Ermäßigung oder die Erlassung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren“ zu lauten.

Zu § 56 Abs. 8:

Die Gestaltung des Absatzes widerspricht allgemeinen sprachlichen und legistischen Grundsätzen über die Verbindung von Sätzen und die Gestaltung von Aufzählungen. Dabei genügt es nicht, dass der Einleitungsteil zusammen mit jedem Aufzählungsglied einen korrekten Satz bildet, sondern der gesamte Text sollte ein fortlaufend lösbares Satzgebilde sein. Es wird vorgeschlagen, die (Satz-)Konstruktion des Absatzes wie folgt zu fassen:

- (8) Absolventinnen und Absolventen sind folgende akademische Grade zu verleihen:
1. denen von außerordentlichen Bachelorstudien der akademische Grad „...“, denen von außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „...“;
 2. denen von Universitätslehrgängen im Bereich „Recht“ der akademische Grad „...“, sofern ...;
 3. denen von Universitätslehrgängen im Bereich „Business Administration“ der akademische Grad „...“, sofern ...;
 4. denen von Universitätslehrgängen im Bereich „Business Administration“ der akademische Grad „...“, sofern“

Zu Z 21 (§ 70 Abs. 1):

Die Formulierung „Zulassungsvoraussetzung zu einem ...studium“ ist als sog. Fehlattribution zu qualifizieren, da es im Sprachgebrauch „Zulassung zu“ und „Voraussetzung für“ (so auch in der vorgesehenen Z 2 letzter Satz) heißt und das Attribut sich richtigerweise nach dem Grundwort (hier „Voraussetzung“) zu richten hat. Es sollte daher „*Voraussetzung der Zulassung* zu einem ...studium“ lauten.

Zu Z 22 (§ 71b Abs. 1):

Den Erläuterungen zufolge zeigte sich in der jüngeren Praxis ein Missverhältnis zwischen der Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und –anfänger im Studienfeld Pharmazie (Bachelorstudium Pharmazie) und den eingesetzten Betreuungsressourcen. Als Konsequenz soll den Erläuterungen zufolge die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und –anfänger auf 1 150 reduziert werden.

Die Umsetzung des genannten Regelungsziels kann freilich mit der vorgeschlagenen Regelung (Einfügung des Wortes „bis“) nicht gelingen. Denn für das Studienfeld Pharmazie ist

in der in § 71b Abs. 1 integrierten Tabelle die genannte Zahl nach wie vor in der mit „Mindestzahl“ überschriebenen Spalte eingeordnet. Daraus folgt, dass die Vollzugsorgane die genannte Zahl entweder weiterhin als Mindestzahl interpretieren müssen oder aber bloß als Höchstgrenze. In ersterem Falle wird der – nur aus den Erläuterungen erkennbare – Wille des Gesetzgebers nicht umgesetzt und in zweiterem Fall kann die Norm ihre Steuerungsfunktion (Garantie einer Mindestzahl an Studienplätzen) nicht erfüllen.

Es bedarf daher eines alternativen Regelungsansatzes, welcher bspw. darin bestehen könnte, die Tabellenzeile für das Studienfeld Pharmazie aus der Tabelle herauszulösen und hier eine Bandbreite zu normieren („mindestens 1 150 und höchstens 1 370“).

Davon abgesehen sei angemerkt, dass Zahlen mit mehr als drei Stellen – vom Dezimalzeichen ausgehend – durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen sind. Punkte oder Beistriche dürfen zur Gruppentrennung nicht verwendet werden (LRL 140). Dies betrifft auch die geltende Fassung der Tabelle.

Zu Z 24 und 26 (§ 71c Abs. 4 und § 76 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte es jeweils besser „Dem § .. wird ... angefügt:“ lauten.

In § 76 Abs. 4 letzter Satz hätte es richtig „der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ zu heißen.

Zu Z 34 (§ 143 Abs. 86 bis 90):

Zu Abs. 86:

In Abs. 86 wäre in der ersten Zeile die Absatzbezeichnung nach § 22 auf Abs. 1 zu korrigieren. In der vierten Zeile wäre nach § 76c Abs. 4 und 5 einzufügen: „§ 76 Abs. 4“.

Im Unterschied zu den übrigen in Abs. 86 aufgelisteten Bestimmungen wäre für § 20 Abs. 6 Z 14, § 54 Abs. 6, § 63a Abs. 6 und § 87a nicht das Inkrafttreten, sondern das Außerkrafttreten anzuordnen.

Zu Abs. 89:

In der Wortfolge „Diplom- und Bachelorstudien ... Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, ...“ erscheint der Einschub „im Kontext einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“ fehlplatziert und verständniserschwerend.

Der Absatz sollte nicht mit Spiegelstrichen (die im Übrigen zu weit eingerückt sind), sondern mit Ziffern untergliedert werden (LRL 113).

Zu Abs. 90:

Nach der Entwurfsbestimmung ist § 89 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 hinsichtlich des Widerrufs akademischer Bezeichnungen weiterhin anzuwenden. Hier sollte die bei Übergangsbestimmungen nicht ungewöhnliche, aber für den Rechtssuchenden unverhältnismäßig beschwerliche Notwendigkeit der Aufsuchung der früheren Fassung möglichst vermieden werden, zumal die Entwurfsbestimmung einen außerordentlich langen zeitlichen Anwendungsbereich haben wird. Es darf aus Gründen der Einfachheit und Deutlichkeit vorgeschlagen werden, statt der vorgesehenen Bestimmung eine Regelung – wohl besser in § 89 selbst – zu treffen, wonach die Bestimmungen über den Widerruf der Verleihung akademischer *Grade* (sinngemäß) auch für nach vor dem 1. November 2021 geltenden Rechtsvorschriften verliehene akademische *Bezeichnungen* gelten.

Zu Art. 2 (Änderung des Fachhochschulgesetzes):**Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2 Z 10):**

Da es sich um eine Anpassung an die jüngste Änderung der Parallelbestimmung des Universitätsgesetzes 2002 handelt, wird von legislativen Bemerkungen abgesehen.

Zu Z 10 (§ 9 samt Überschrift):

In Abs. 6 und 7 sollte es, wie oben zu Art. 1 Z 21 (§ 70 Abs. 1 UG) näher begründet, „*Voraussetzung der Zulassung zu einem ...studium*“ lauten.

In Abs. 8 wäre (auch) nach dem Einschub „abgekürzt „MCE““ ein Beistrich zu setzen.

Abs. 9 Z 1 und 2 normiert nicht alternative Tatbestandsvoraussetzungen für ein und dieselbe Rechtsfolge, sondern verbindet lediglich in sprachlicher Hinsicht zwei Regelungen, die unterschiedlichen Voraussetzungen für den Eintritt unterschiedlicher Rechtsfolgen (Verleihung unterschiedlicher akademischer Grade) normieren; dementsprechend hätte es am Ende der Z 1 nicht „oder“, sondern „und“ zu lauten.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 3 und 4):

Im Abs. 3 muss sich der Verweis auf § 78 Abs. 2 UG beziehen.

Zu Z 13 (§ 13a):

In Z 1 sollte im Sinne der Sprachrichtigkeit und besseren Lesbarkeit nicht in die Wortfolge „der Standards, die ...“ die Wortfolge „vor dem Beginn des Semesters“ eingeschoben werden. Weiters nehmen zwar Studierende, aber nicht deren Geräte an Prüfungen teil. Schließlich sollte Z 1, wie Z 2 und 3, als vollständiger Satz formuliert werden:

- „1. Die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um für diese Prüfungen verwendet werden zu können, sind vor dem Beginn des Semesters bekanntzugeben.“

In Z 2 sollte vor dem Wort „technische“ das Adjektiv „geeignete“ eingefügt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Privathochschulgesetzes):

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3):

Auf das oben zu Art. 2 (Änderung des Fachhochschulgesetzes) Z 4 (§ 3 Abs. 2 Z 10) Bemerkte wird verwiesen.

Zu Z 8 (§ § 10a samt Überschrift):

Der vorgesehene Paragraph ist in dreizehn Absätze untergliedert; nach LRL 13 dürfen jedoch innerhalb eines Paragraphen keinesfalls mehr als acht Absätze gebildet werden.

Nach dem vorgesehenen Abs. 2 gelten Hochschullehrgänge an Privathochschulen und Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten „als außerordentliche Studien analog zu § 51

Abs. 1 Z 20 UG“. Diese Regelung ist auch bei Nachschlagen der verwiesenen Bestimmungen unverständlich, da das Privathochschulgesetz außerordentliche Studien gar nicht kennt. Gleichwohl sprechen die Erläuterungen für sich:

„Diese Klarstellung erscheint aus rechtssystematischen Gründen notwendig. Damit wird ua. klargestellt, dass Studierende in Hochschullehrgängen bzw. Universitätslehrgängen nicht von § 3 Abs. 2 Studienförderungsgesetz 1992 erfasst sind.“

Die Regelungsabsicht geht also – soweit erkennbar, ausschließlich – dahin, einen Anknüpfungspunkt für Regelungen zu bilden, die an eine Qualifikation von Studien als ordentliche oder aber außerordentliche unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen, wie jedenfalls solche des Studienförderungsgesetzes 1992. Diese „Klarstellung“ sollte aber aus Gründen der Rechtssystematik und Rechtsklarheit nicht mit einer – wie bemerkt, für sich genommen unverständlichen – Regelung im Privathochschulgesetz, sondern mit einer Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992 bewirkt werden.

In Abs. 6 fehlt eine Präzisierung, an *wessen* Unterstützung durch Privathochschulen hier gedacht ist.

In Abs. 9 wäre (auch) nach dem Einschub „abgekürzt „MCE““ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 11 erster Satz wäre die Verweisung auf „§ 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG“ zu vervollständigen.

Zu Z (§ 14 Abs. 4 Z 3 und 4):

In der Novellierungsanordnung hätte es „lautet“ zu lauten, da sich grammatikalische Behandlung absteigend geordneter Gliederungszitate nach dem ersten Glied richtet.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 8 bis 10):

In Abs. 8 wäre im Unterschied zu den übrigen in § 14 Abs. 8 aufgelisteten Bestimmungen für § 8 Abs. 4 nicht das Inkrafttreten, sondern das Außerkrafttreten anzuordnen.

In der Aufzählung der in Kraft tretenden Paragraphen wäre der vor dem letzten Aufzählungsglied – „§ 14 Abs. 4 Z 3 und 4 sowie Abs. 5 Z 1“ – gesetzte Beistrich durch eine Konjunktion zu ersetzen.

In Abs. 9 hätte die Abkürzung „PrivHG“ zu entfallen, da es sich um ein Binnenzitat handelt.

Zu Art. 4 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):**Zu Z 9 (§ 26a samt Überschrift):**

Abs. 5 erster Satz ist überflüssig, da sich sein Inhalt bereits aus Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG bzw. § 1 ZustG ergibt. Von der Anordnung einer „sinngemäßen“ Anwendung anderer Bestimmungen wäre abzusehen (LRL 59). Der Verweis auf § 26 Abs. 6 HS-QSG geht ins Leere.

Die Ausdrucksweise (Abs. 6 erster Satz) „*per* Bescheid“ ist der Gesetzessprache fremd (vgl. z.B. „durch Bescheid“ im vorgesehenen Abs. 4); überdies könnte diese Wortfolge ohne Bedeutungsverlust entfallen.

In Abs. 6 zweiter Satz sollte statt von einem die vorgeschriebene Studiendauer „um ein Jahr nicht übersteigenden“ treffender von einem „nicht *um mehr als ein Jahr* übersteigenden“ Zeitraum die Rede sein.

Zu Z 10 (§ 36 Abs. 13):

Die Wendung „Die Bestimmung des“ sollte einfachheitshalber entfallen.

Zu Z 11 (§ 37 Abs. 11):

In der ersten Zeile wäre die Absatzbezeichnung nach § 9 auf Abs. 1 zu korrigieren und in der zweiten Zeile nach dem Wort „Überschrift“ die Wendung „sowie § 36 Abs. 13“ einzufügen. Zudem wäre das Wort „sowie“ vor der Zeichenfolge „§ 26a“ zu streichen.

Zu Art. 5 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):**Zu Z 7 (§ 7 Abs. 1):**

Im letzten Satz erschiene die Einzahlform „Privater Hochschullehrgang“ als angebracht.

Zu Z Z 39 (§ 52f Abs. 2 bis 2c):

In Abs. 2a Z 1 und 2 sollte es, wie oben zur Parallelbestimmung des Art. 1 Z 21 (§ 70 Abs. 1 UG) näher ausgeführt, aus sprachlichen Gründen „*Voraussetzung der Zulassung* zu einem ...studium“ lauten.

In Abs. 2b und 2c sollte es, wie in Abs. 2a, „zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs. 1“ lauten.

In Abs. 2c Z 2 sollte es „an Schulen, in [oder: an] elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen oder in Horten“ lauten.

Zu Z 40 (§ 52f Abs. 3a und 3b):

In Abs. 3a müsste es „Voraussetzung für die Zulassung ... sind der Abschluss ... und ein aktives Dienstverhältnis“ heißen.

Zu Z 41 (§ 52f Abs. 4):

In Z 3 ist es nicht stimmig, dem im Singular stehenden Ausdruck „Hochschullehrgang ...“ einen pluralischen Klammerausdruck („Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik“) nachzustellen. Weiters sollte es „den Hochschullehrgang zur Ausbildung ... und den Hochschullehrgang zur Qualifikation“ heißen.

Zu Z 42 (§ 59 Abs. 1 Z 9):

In der Aufzählung der Fachbereiche wäre der vor dem letzten Aufzählungsglied gesetzte Beistrich durch eine Konjunktion zu ersetzen: „oder dem Fachbereich Soziales“. Sinnentsprechend müsste es auch „oder in Facheinschlägige Studien ergänzenden Studien“ lauten.

Zu Z 43 (§ 61 Abs. 1 Z 7 und 8):

Die Novellierungsanordnung sollte, da Z 8 nicht in Z 7 angefügt wird, umformuliert werden: „... ersetzt; dem § 61 Abs. 1 wird folgende Z 8 an angefügt:“

Zu Z 46 (§ 64 samt Überschrift):

In Abs. 1 und 2 sollte jeweils das verbindende Wort „und“ nicht am Beginn der Z 2, sondern am Ende der Z 1 stehen.

In Abs. 1 sollte die Wendung „zu verleihen.“, wie bei Abs. 2, als gesonderter Schlussteil abgesetzt werden.

Zu Z 51 (§ 80 Abs. 21):

In Z 1 sollte es „die Überschrift zu § 65“ lauten.

Zur Layoutierung:

Für Schlussteile – wie in Z 26 (§ 39 Abs. 3), Z 33 (§ 42 Abs. 13), Z 39 (§ 52f Abs. 2 bis 2c, hier: Abs. 2b und 2c) und Z 46 (§ 64 samt Überschrift, hier: Abs. 1 und 2)– wäre die entsprechende Formatvorlage zu verwenden

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zu den Abschnitten „**Ziele**“ und „**Inhalt**“ darf angemerkt werden, dass diese jeweils Aufzählungen enthalten, welche durch Beistriche oder Strichpunkte voneinander zu trennen und mit einem Punkt am Ende der letzten Aufzählung abzuschließen wären.

Zum Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ ist anzumerken, dass zwar auf den Umstand hingewiesen wird, dass die vorgesehenen Regelungen in den Anwendungsbereich bestimmter Vorschriften des Unionsrechts fallen. Damit ist aber noch keine Aussage darüber getroffen, *wie* sich die vorgesehenen innerstaatlichen Regelungen *inhaltlich* zu den zitierten unionsrechtlichen Grundlagen verhalten (vgl. dazu aber die bezügliche Anforderung des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)³ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen), wonach *spezifischere* Aussagen, insbesondere darüber, wie sich die vorgesehene Regelung zum Unionsrecht verhält, zum zu treffen sind).

Davon abgesehen weist der zweite Absatz des hier angesprochenen Abschnitts eine grammatikalische Inkonsistenz auf: In der dritten Zeile wären die Wörter „auf den“ zu streichen. Schließlich wäre am Ende des Absatzes noch die Seitenzahl der Fundstelle zu ergänzen (vgl. in diesem Sinne die Zitierregeln Nr. 54 ff des EU-Addendums zu den LRL 1990).

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Zum Abschnitt „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**“ ist anzumerken, dass die dort zitierte Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, nichts an den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Grundlagen des Gesetzgebungsverfahrens ändert und daher genau genommen keinen jener Fälle bildet, die nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8 - V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) an dieser Stelle anzuführen wären.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In den vier Absätzen nach der Zwischenüberschrift „**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**“ muss es jeweils heißen: „Das Vorhaben trägt zum dem Wirkungsziel ... bei.“

Auf Seite 5 unten wiederholt sich der sprachliche Mangel von Seite 2 (in der dortigen Rubrik „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“): Im vorletzten Absatz auf Seite 5 wären in der dritten Zeile von oben die Wörter „auf den“ zu streichen.

Die Begründung der Maßnahmen zum Ziel 6 auf Seite 7 korrespondiert nicht mit der tabellarischen Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Zielzustand auf Seite 8. Anstatt die reduzierte Zahl von 1 150 auszuweisen, wird eine unbestimmte Zahl, die kleiner als 1 370 ist, ausgewiesen. Auf die korrekte Schreibweise der Zahlen nach LRL 140 sei hingewiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Formulierung der Erläuterungen ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich um einen Entwurf und nicht um bereits erlassene Rechtsvorschriften handelt (vgl. Punkt 92 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Die Formulierung „Mit der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG ... werden ... umgesetzt ...“ vermittelt dagegen den Eindruck eine bereits abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens. Besser wäre insofern eine Formulierung der Art „Mit der vorgeschlagenen Änderung ... sollen ... umgesetzt werden ...“.

Im zweiten Absatz auf Seite 1 sollte das Klammerzitat wie folgt lauten: „AB 705 BlgNR XXVII. GP, AB 10600 BlgBR“.

Auf die Zwischenüberschrift „1. Hauptgesichtspunkte der vorliegenden Gesetzesnovellen:“ (im Anschluss an den zweiten Absatz auf Seite 1) folgen im Rahmen des Allgemeinen Teils der Erläuterungen keine weiteren Zwischenüberschriften gleicher Ordnung. Die Nummerierung besagter Überschrift mit „1.“ geht insofern ins Leere.

Mit Blick auf LRL 32 (Vermeidung von unnötigen Fremdwörtern) sollten Begriffe wie „Stakeholder“ vermieden werden (vgl. letzter Satz auf Seite 1).

Die Auflistung der Zielsetzungen der Reform auf Seite 2 weist eine uneinheitliche sprachliche Gestaltung auf. Der erste Anstrich ist bspw. im erweiterten Infinitiv formuliert; darauf folgen in weiteren Anstrichen als unvollständige Sätze konzipierte Aussagen, an welche wiederum meist, aber nicht durchgehend, vollständige Sätze (Subjekt, Prädikat, Objekt) anschließen.

Im vorletzten Anstrich wäre das Verb „sind“ statt in der Mehrzahl in der Einzahl zu verwenden.

Im letzten Absatz auf Seite 2 wäre unmittelbar nach der Abkürzung „ua“ ein Punkt einzufügen (vgl. Anhang 1 zu den LRL).

Zum Einleitungssatz am Beginn des vierten Absatzes auf Seite 3 ist wiederum an Punkt 92 der [Legistischen Richtlinien 1979](#) zu erinnern, wonach die Erläuterungen dem Entwurfscharakter des Vorhabens Rechnung tragen sollen. Demzufolge sollte an dieser Stelle formuliert werden: „..., die mit der vorliegenden Änderung des UG umgesetzt werden sollen:“.

Auf Seite 4 sollten aus gliederungslogischen Gründen sowie zwecks rascherer Nachvollziehbarkeit der korrespondierenden inhaltlichen Abstufung die auf den Doppelpunkt am Ende des fünften Anstriches folgenden weiteren Anstriche eingerückt werden. Sie sind als Untergliederungen zu eben diesem fünften Anstrich konzipiert.

Der zweite Absatz auf Seite 5 ist missverständlich formuliert. Die „näheren Informationen“ zu gesetzlichen Maßnahmen ... sollen sich nicht bei den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, sondern „in den Erläuterungen“ zu diesen.

Im Absatz nach der Überschrift „Quereinsteiger/innen-Regelung“ (betrifft ausschließlich HG): auf Seite 5 sollte in der vierten Zeile zwecks besserer Verständlichkeit nach dem Wort „und“ das Wort „jenen“ eingefügt werden.

Die beiden letzten Sätze dieses Absatzes sollten - wiederum mit Blick auf Punkt 92 der [Legistischen Richtlinien 1979](#) – derart formuliert werden, dass der Entwurfscharakter des Textes zum Ausdruck gelangt („sollen ... geschaffen werden“; sollen ... in einer ... Dienstrechtsnovelle ... erfolgen“). Analoges gilt für den ersten und letzten Satz des letzten Absatzes vor der Zwischenüberschrift „Kompetenzrechtliche Grundlagen:“ auf Seite 5.

Zum Abschnitt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ ist sinngemäß auf das oben zum Vorblatt Gesagte zu verweisen.

Als Kompetenzgrundlage wird ausschließlich Art. 10 Abs. 1 Z 12a B-VG angegeben; jedoch handelt es sich beispielsweise bei der vorgesehenen Ergänzung des § 29 Abs. 4 Z 1 UG um eine arbeitsrechtliche Regelung.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Artikel-Überschriften sollten dem Muster „Zu Art. I (Änderung des Universitätsgesetzes 2002): “ folgen (vgl. Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Anglizismen sollten möglichst vermieden werden (Bsp.: „review cycle“).

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Z 2 (§ 3 Z 5):

Der vorgesehene Normtext bringt insofern eine inhaltlichen Erweiterung mit sich, als nicht mehr bloß auf „Weiterbildung“, sondern auf „Fort- und Weiterbildung“ abgestellt werden soll. Es fällt auf, dass die Erläuterungen auf diese inhaltliche Nuancierung nicht eingehen, sondern nur von „Weiterbildung“ sprechen.

Zu Z 18 (§ 56):

Im dritten Absatz der bezüglichen Erläuterungen findet sich der Begriff „review cycle“. An die LRL 32 („Vermeidung von Fremdwörtern“) und 9 („Allgemeinverständlichkeit“) darf aus diesem Anlass erinnert werden.

Zu Z 24 und 25 (§ 71c Abs. 4 und 5):

Im zweiten Absatz der bezüglichen Erläuterungen wäre das Wort „online-Angebote“ wie folgt zu schreiben „Online-Angebote“.

Zu Z 29 (§ 87a):

Der bisherige § 87a ist mit „Akademischer Grad und akademische Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen“ überschrieben. Er sieht folgerichtig zwei verschiedene Typen von „Titeln“ für Absolventen von Universitätslehrgängen vor, nämlich Mastergrade einerseits und bestimmte „Bezeichnungen“ andererseits („Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz; § 87a Abs. 2). Die Verleihung Letzterer war daran geknüpft, dass der jeweilige Lehrgang ein inhaltliches Äquivalent von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten umfassen musste.

Die vorliegende Novelle sieht nunmehr den Entfall des § 87a vor. Die Erläuterungen hierzu (wie auch zu Art. 1 Z 1) begründen dies damit, dass die „Regelung *akademischer Grade* in Universitätslehrgängen aus systematischen Gründen in § 56 aufgenommen“ werden solle.

Eine inhaltliche Betrachtung des vorgeschlagenen Normtextes des § 56 zeigt, dass dieser sich in seinem Abs. 8 mit der Verleihung akademischer Grade (Bachelor, Master) in verschiedenen Varianten befasst. Regelungen für sonstige Bezeichnungen für Absolventen anderer Universitätslehrgänge als außerordentlichen Bachelor- oder Masterstudien finden sich dagegen in § 56 nicht (mehr).

Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass künftighin für Universitätslehrgänge keinerlei „akademische Bezeichnungen“ mehr verliehen werden können. Dies bestätigt sich in der Zusammenschau mit den Erläuterungen zu anderen Bestimmungen, etwa Zu Art. 1 Z 1 („Vergabe von akademischen Bezeichnungen nach dem Abschluss von Universitätslehrgängen nicht mehr vorgesehen“) oder zu Z 30 und 31 („... Wegfall der Vergabe von akademischen Bezeichnungen ...“).

Da sich sohin das vorgenannte, mit der Streichung von § 87a verfolgte, Regelungsziel aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung selbst nicht unmittelbar erschließt, bietet sich dessen klare Artikulierung bereits in den Erläuterungen zu Z 29 an.

Anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass in den Erläuterungen auf die Frage der Zulässigkeit des weiteren Gebrauchs bereits verliehener akademischer Bezeichnungen nicht eingegangen wird.

Zu Art. 3 (Änderung des Privathochschulgesetzes):

Zu Z 9 und Z 10 (§ 14 Abs. 4 Z 3 und 4 sowie Abs. 5 Z 1) / Zu Z 11 (§ 14 Abs. 8 bis 10):

Die Wortfolge „Zu Z 11 (§ 14 Abs. 8 bis 10):“ am Ende der ersten Zeile wäre als Überschrift zu setzen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Seiten 56 f (Punkte 4 und 5).
- die Hervorhebung hätte durch gelben Hintergrund *und* Kursivschreibung zu erfolgen.
- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

Vorliegend entstehen störende Leerräume bei Gegenüberstellung bloß bezeichnungsgleicher Untergliederungen etwa in § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 13, § 52f Abs. 4 und § 64 HG. Diese Leerräume sollten mittels der kann mit der im E-Recht-Add-In „Legistik“ verfügbaren Funktion „Texte gegenüberstellen“ reduziert werden.

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 21. Mai 2021

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt